

EMITTENTIN: GBG Private Markets GmbH

(FN 318918y)

EMISSIONSBEDINGUNGEN DER

Cipio VIII Linked Note (“*Linked Note*”)

ISIN: AT0000A2R8U4

Präambel

Die Linked Note ist ein extern verwalteter alternativer Investmentfonds gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 AIFMG. Sie ist in ihrer Wertentwicklung vollständig vom Portfolio des AIF abhängig. Das Portfolio des AIF wiederum ist im Wesentlichen von der Wertentwicklung des Ziel-Fonds abhängig. Die Linked Note wurde strukturiert, um dem Anleger die Möglichkeit zu bieten, indirekt an der wirtschaftlichen Entwicklung des Ziel-Fonds teilzunehmen.

Um die Performance des Ziel-Fonds für die Performance der Linked Note zu berücksichtigen erfolgt indirekt eine Investition des Emissionserlöses in den Ziel-Fonds. Dazu wird dem Ziel-Fonds von der Emittentin ein Verpflichtungs-Betrag zugesagt, der der Summe, der von den Anlegern gegenüber der Emittentin unterzeichneten Verpflichtungs-Erklärungen für die Zeichnung der Linked Note entspricht. Die Investitionen der Emittentin in den Ziel-Fonds werden wirtschaftlich als wesentlichster Teil des Portfolios des AIF über die Linked Note weitergegeben, um so die indirekte Beteiligung der Anleger an dem Ziel-Fonds zu ermöglichen.

Das vorrangige Ziel des Ziel-Fonds ist es, durch Private Equity Investitionen höhere Renditen als Publikumsfonds zu erzielen, indem in vom jeweiligen Fondsmanager als attraktiv identifizierte Zielgesellschaften investiert wird. Solche Investmentformen bergen ein höheres Risiko als Publikumsfonds und eignen sich auch nur für Anleger, die in der Lage sind, die Chancen und Risiken solcher Investments selbst abzuschätzen.

Das Management des Ziel-Fonds erfolgt ausschließlich durch den Fondsmanager des Ziel-Fonds. Die Verwaltung der Linked Note obliegt der Emittentin als dem bei der FMA registrierten alternativen Investmenfonds-Manager gemäß § 1 Abs. 5 AIFMG.

Für Anleger, die dieses Investment selbst geprüft und im Rahmen ihrer individuellen Voraussetzungen und Ziele, sowie unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken einer solchen Beteiligung als für sich geeignet beurteilt haben, begibt die Emittentin die Linked Note wie folgt:

§ 1 Emission, Zeichnungsfrist, Form des Angebotes und der Hinterlegung sowie wesentliche Definitionen

1.1 Wesentliche Definitionen:

„**Advisory Board**“ ist ein beim Ziel-Fonds eingerichtetes beratendes Gremium, bestehend aus Fondsanteilskäufern, die vom Manager des Ziel-Fonds als Mitglieder eingesetzt wurden.

„**Ausgleichszinsen**“ sind Zinsen, die Fondsanteilskäufer, die zu einem späteren Closing in den Ziel-Fonds einsteigen, an jene Fondsanteilskäufer zahlen, die zu einem früheren Closing in den Ziel-Fonds eingestiegen sind. Sie werden auf das bis dahin vom Ziel-Fonds von den Fondsanteilskäufern abgerufenen Kapital gemäß den Regelungen im Limited Partnership Agreement berechnet.

„**Berechnungstag**“ ist der jeweils letzte Kalendertag eines Kalendermonats. Die Emittentin hat die Möglichkeit, das Berechnungsintervall zu ändern bzw. wie in den Emissionsbedingungen beschrieben das Berechnungsintervall auf bis zu 12 Monaten, zu verlängern. Zwischenberechnungen zur Abgrenzung von Kosten, Ausschüttungen und (Teil-)Tilgungen sind möglich.

„**Closing**“ ist ein Zeitpunkt, zu dem ein Ziel-Fonds neue Fondsanteilskäufer in seinen Fonds zulässt, wobei „**weitere Closing**“ Zeitpunkte nach dem ersten Closing des Ziel-Fonds möglich sind, zu denen ein Ziel-Fonds weitere Fondsanteilskäufer zulässt, und „**Final Closing**“ der letzte Zeitpunkt ist, zu dem ein Ziel-Fonds noch Fondsanteilskäufer in seinen Fonds zulässt.

„**CRS-Partnerstaat**“ ist ein Staat, der dem von der OECD entwickelten Verfahren zum internationalen Austausch von (Steuer-)Informationen (*Common Reporting Standard*) beigetreten ist und den Austausch von Daten gemäß dem Abkommen vornimmt.

„**Emittentin**“: GBG Private Markets GmbH, FN 318918y, ein bei der FMA registrierter Verwalter alternativer Investment-Fonds.

„**EuVECA-Fonds**“ ist ein alternativer Investmentfond gemäß Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds.

„**FATCA – IGA Land**“ ist ein Land, das mit den USA ein in Anwendung befindliches Abkommen zur Austausch oder Übermittlung von Daten nach den *Foreign Account Tax Compliance Act* (FATCA) abgeschlossen hat.

„**Fondsanteilsäufer**“ sind die Limited Partner des Ziel-Fonds. Die Emittentin ist einer dieser limited partner.

„**Kosten**“: Die Kosten sind die vom Ziel-Fonds als Kosten bei der Emittentin abgerufenen Beträge und die unter § 8 angeführten Kosten.

„**n**“: Die emittierten und ausstehenden Anteile der Linked Note.

„**NAV der Linked Note**“ ist der Nettoinventarwert der Linked Note ausgedrückt als Kurs in EUR je Anteil und ergibt sich aus dem Nettoinventarwert des Portfolios des AIF dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen und noch aushaltenden Anteile der Linked Note am Berechnungstag.

„**NAV des Ziel-Fonds**“ ist der an einem Bewertungsstichtag an die Emittentin übermittelte, der Linked Note zuzurechnende Wert des Anteils am Ziel-Fonds. Der Wert wird vom Ziel-Fonds oder zugehörigen Gesellschaften zur Verfügung gestellt und kann auch ein indikativer Wert sein.

„**Verpflichtungs-Abruf**“: Bezeichnet den Abruf eines Teils oder des gesamten Verpflichtungs-Betrags durch die Emittentin gemäß Verpflichtungs-Erklärung zur Zeichnung von Anteilen an der Linked Note aufgrund einer Entscheidung der Emittentin.

„**Verpflichtungs-Betrag**“: Der Verpflichtungs-Betrag ist jener Betrag in EUR, den ein Anleger in der Verpflichtungs-Erklärung (siehe § 3) als den von ihm gewünschten Anlagebetrag in die Linked Note gewählt hat. Der Mindest-Verpflichtungs-Betrag für die Linked Note beträgt EUR 500.000, von dem innerhalb der ersten fünf Jahre der Laufzeit mindestens 40 Prozent abgerufen werden. Verpflichtungs-Beträge über EUR 500.000 können in Schritten von EUR 100.000 gezeichnet werden. Der Verpflichtungs-Betrag versteht sich als der in den Ziel-Fonds zu investierende Betrag. Die Kosten der Linked Note sowie allfällige Ausgleichszinsen werden diesem Betrag zugeschlagen. Die Summe aller Verpflichtungs-Abrufe (gesamter Anlagebetrag) kann daher um die Kosten der Linked Note sowie allfällige Ausgleichszinsen über dem gewählten Verpflichtungs-Betrag liegen.

„**Zwischenfinanzierung**“: Zwischenfinanzierungen erfolgen dann, wenn vom Ziel-Fonds bei der Emittentin Kapital abgerufen wird, die Emittentin aber selbst noch keinen Verpflichtungs-Abruf bei den Anlegern der Linked Note getätigt hat. Da hier bis zur Einzahlung der Anleger einige Wochen vergehen können, wird der abgerufene Betrag von einem Kreditinstitut (in der Regel der CAPITAL BANK – GRAWE Gruppe AG) vorfinanziert und dann aus den abgerufenen Zahlungen der Anleger rückgeführt. Zwischenfinanzierungen haben keinen

Hebelcharakter, da sie nur in einem Ausmaß zulässig sind, das die Emittentin mittels Verpflichtungs-Abrufen bei den Investoren abdecken kann.

- 1.2 Die GBG Private Markets GmbH begibt die Cipio VIII Linked Note im Gesamtemissionsvolumen von bis zu EUR 34.000.000 („die **Linked Note**“). Die Linked Note ist ein extern verwalteter alternativer Investmentfonds gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 AIFMG. Die Emittentin ist der alternative Investmentfonds-Manager der Linked Note gemäß § 1 Abs. 5 AIFMG (der „**AIFM**“).
- 1.3 Die Linked Note wird als auf den Inhaber lautend unter der ISIN: AT0000A2R8U4 im Wege eines öffentlichen Angebots in der Währung EUR angeboten. Das öffentliche Angebot hat kein vorgegebenes Ende. Es endet spätestens mit dem Final Closing des Ziel-Fonds. Die Emittentin ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen und zu jeder Zeit diese Emission vorzeitig zu schließen. Die Linked Note wird unter Ausnahme von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. d) Verordnung (EU) Nr. 2017/1129 begeben.
- 1.4 Die Anteile an der Linked Note werden im Wege von Verpflichtungs-Abrufen in Tranchen abgerufen. Zeichnungen sind für alle Anleger, die gegenüber der Emittentin eine Verpflichtungs-Erklärung abgeben, verpflichtend. (siehe § 3). Als Zeichner der Linked Note sowie der Verpflichtungs-Erklärung werden ausschließlich qualifizierte Privatkunden gemäß § 2 Abs. 1 Z. 42 AIFMG sowie professionelle Kunden gemäß § 2 Abs. 1 Z. 33 AIFMG zugelassen.
- 1.5 Die Emission erfolgt als Stückenotiz zum Erstausgabekurs von EUR 100,- pro Anteil. Die Mindeststückelung beträgt EUR 0,01.
- 1.6 Zeitpunkt und Betrag eines Verpflichtungs-Abrufs liegen im ausschließlichen Ermessen der Emittentin.
- 1.7 Die Linked Note wird in einer veränderbaren Sammelurkunde verbrieft, die bei der OeKB CSD GmbH, 1010 Wien, Strauchgasse 1-3 („**Depotbank**“) hinterlegt wird. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Die veränderbare Sammelurkunde wird bei der Depotbank solange verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Linked Notes getilgt sind. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine neue Depotbank zu benennen und dort die veränderbare Sammelurkunde zu hinterlegen.
- 1.8 Der Emissionserlös der Linked Note wird nach Abruf aus der Verpflichtungs-Erklärung in den Ziel-Fonds investiert, soweit er nicht zur Deckung der Kosten aus der Linked Note, Abdeckung der Zwischenfinanzierungen oder für steuerliche Zwecke benötigt wird.

§ 2. Das Portfolio des AIF

- 2.1 **Allgemeines:** Das Portfolio des AIF besteht aus der Investmentkomponente, der Barkomponente und der Anpassungskomponente. Die Bewertung des Portfolios des AIF erfolgt zum Berechnungstag. Nachstehend werden die Bestandteile des Portfolio des AIF erläutert.
- a. „**Investmentkomponente**“: Die Investmentkomponente umfasst die Bewertung des Ziel-Fonds („NAV des Ziel-Fonds“).
 - b. „**Barkomponente**“: Die Barkomponente besteht aus dem Cashanteil in der Linked Note wie er sich nach Aufsummierung aller cashrelevanten Aktivitäten (z. B. Einzahlungen aus Emissionserlösen, Auszahlungen von Tilgungen, Teiltilgungen und Ausschüttungen, Zahlungen an den Ziel-Fonds und Rückzahlungen vom Ziel-Fonds, Entnahme von Kosten oder steuerrelevante Zahlungen) ergibt. Die Barkomponente kann auch temporär einen negativen Wert aufweisen, der von der Emittentin zwischenfinanziert wird. Durch eine solche Zwischenfinanzierung können Kosten sowie Zinsen in banküblicher Höhe anfallen, die der Linked Note angelastet werden. Ebenso können positive und negative Zinsen (Negativzins) für Barbestände anfallen.
 - c. „**Anpassungskomponente**“: Die Anpassungskomponente berücksichtigt alle der Linked Note angelasteten aber noch nicht entnommenen Kosten, alle in der Linked Note steuerlich relevanten Bereinigungen sowie Wertanpassungen des Ziel-Fonds. Die Wertanpassungen des Ziel-Fonds können sich dadurch ergeben, dass nach dem Bewertungsstichtag des Ziel-Fonds Zahlungsflüsse in den Ziel-Fonds erfolgen (Kapitalabrufe, Ausschüttungen), die die Bewertung des Ziel-Fonds beeinflussen.
- 2.2 **Der Ziel-Fonds:** Der Ziel-Fonds ist ein nach Luxemburgischem Recht unter dem Namen „Cipio Partners Fund VIII“ auf bestimmte Dauer errichteter alternativer Investment-Fonds in der Rechtsform einer Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite spéciale*; SCSp), gegründet am 22.01.2020 mit Sitz in Luxemburg.

Der Ziel-Fonds ist ein EuVECA Fonds und notiert in EUR.

§ 3. Die Verpflichtungs-Erklärung

- 3.1 Eine spezifische Eigenart der Linked Note ist, dass es keinen festgelegten oder ex ante vorhersehbaren Investitionsbetrag für jeden Anleger gibt, sondern an Stelle dessen einen Verpflichtungs-Betrag, der in der Verpflichtungs-Erklärung definiert ist. Diese Verpflichtungs-Erklärung ist rechtlich unabhängig von der Linked Note. Während die Linked Note ohne Beschränkung frei am Sekundärmarkt gehandelt werden kann, ist die Übertragung der Verpflichtungs-Erklärung an die Zustimmung der Emittentin gebunden. Somit kommt es bei einer Veräußerung der Linked Note zu einer Entkoppelung der bis dahin abgerufenen von den noch abrufbaren Beträgen,

wenn nicht auch die Verpflichtungs-Erklärung mit Zustimmung der Emittentin auf den Erwerber der Linked Note übertragen wird.

- 3.2 Die Verpflichtungs-Erklärung ist revolvierend, die Emittentin ist während der gesamten Laufzeit der Linked Note berechtigt, jede bereits ausgezahlte Tilgung oder Ausschüttung nochmals – auch wiederholt – vom Anleger bzw. Schuldner abzurufen.
- 3.3 Der Mindest-Verpflichtungs-Betrag ist EUR 500.000 (siehe oben § 1.1.).
- 3.4 Die Verpflichtungs-Erklärung bleibt in Höhe von 20 v.H. des Verpflichtungs-Betrags bis zwei Jahre nach vollständiger Liquidation des Ziel-Fonds aufrecht, um allfällige Schadenersatzforderungen gegen die Emittentin als Limited Partner des Ziel-Fonds bedienen zu können.
- 3.5 Mit Abgabe einer Verpflichtungs-Erklärung gegenüber der Emittentin ist der Anleger verpflichtet, Linked Notes zu zeichnen und dafür jeweils den Erstausgabekurs zu erlegen.

§ 4 Status der Linked Note

- 4.1 Die Linked Note begründet direkte, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus der Linked Note sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten der Emittentin (insbesondere mit anderen Linked Notes der Emittentin), mit Ausnahme von nachrangigen Verbindlichkeiten, gleichrangig.
- 4.2 Mit dem Erwerb der Linked Note sind keine Gesellschafterrechte oder sonstigen direkten Rechte und Ansprüche gegenüber dem Ziel-Fonds verbunden.
- 4.3 Eine Garantie oder Gewährleistung der Emittentin für die Geschäftsgebarung, Redlichkeit, die Einhaltung der Verträge und sonstigen Verpflichtungen des Ziel-Fonds oder deren Organe und Mitarbeiter ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Emittentin wird keine Überprüfung der Geschäftsgebarung des Ziel-Fonds übernehmen und ist dazu auch nicht verpflichtet. Anleger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass es durch negative Geschäftsgebarung des Ziel-Fonds zu einem Totalverlust kommt und diese negativen Entwicklungen erst nachträglich bekannt werden, ohne dass bei Bekanntwerden effektive Rechtsbehelfe zur Verhinderung oder Rückgängigmachung dieser Verluste zustehen. In diesem Zusammenhang stehen den Anlegern auch keine Ansprüche gegen die Emittentin zu.

§ 5 Ausschüttungen

- 5.1 Die Linked Note weist während ihrer gesamten Laufzeit keine laufende Verzinsung auf.
- 5.2 Ausschüttungen wird die Emittentin während der Laufzeit leisten, wenn und soweit der Ziel-Fonds Zahlungen an die Emittentin geleistet hat und sofern die Emittentin entscheidet, dass und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgen soll. Die Emittentin wird etwaige Ausschüttungen abzüglich allfälliger Kosten (gemäß § 8), der Abdeckung allfälliger Zwischenfinanzierungen und steuerrelevanten Zahlungen an die Anleger auszahlen.
- 5.3 Ein Anspruch auf eine Mindestzahlung besteht nicht.
- 5.4 Wenn Ausschüttungen gemäß Z. 2, anfallen, erfolgen diese nach vorheriger Bekanntmachung der Emittentin.

§ 6 Laufzeit der Linked Note

- 6.1 Die Laufzeit der Linked Note beginnt mit dem ersten Verpflichtungs-Abruf und endet, wenn der Ziel-Fonds liquidiert und vollständig getilgt wurde.
- 6.2 Laufzeit des Ziel-Fonds:

Der Ziel-Fonds hat eine Laufzeit von zehn Jahren gerechnet ab dem First Closing des Ziel-Fonds (15.04.2021), d.h. bis zum 15.04.2031. Die Laufzeit kann um 2 Jahre verlängert werden, also bis 15.04.2033.
Die endgültige Liquidation des Ziel-Fonds kann aber auch erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
- 6.3 Eine ordentliche Kündigung während der Laufzeit ist sowohl für die Emittentin als auch für die Anleger ausgeschlossen. Die Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß Z. 4 unten bleibt hiervon unberührt.
- 6.4 Als wichtige Gründe, die die Emittentin zur außerordentlichen (teilweise) Kündigung der Linked Note berechtigen, gelten insbesondere die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Ziel-Fonds oder dessen Manager, sowie die Ablehnung eines Insolvenzverfahrens mangels entsprechenden Vermögens. Für allfällige Vermögensnachteile, die aus einer solchen Kündigung resultieren, übernimmt die Emittentin keinerlei Haftung. Die Emittentin hat weiters das Recht zur (teilweisen) außerordentlichen Kündigung der Linked Note, sofern dies aus rechtlichen, wirtschaftlichen oder faktischen (z.B. steuerlichen) Gründen notwendig sein sollte, um eine nachhaltige Schädigung der Emittentin oder der Anleger zu vermeiden oder wenn der Ziel-Fonds vollständig abgewickelt wurde. Aus der

Nichtausübung des Kündigungsrechts der Emittentin können Anleger keinerlei Rechte, insbesondere Schadenersatz, ableiten.

§ 7 Tilgung

- 7.1 Sofern vor Ende der Laufzeit Tilgungen des Ziel-Fonds an die Emittentin erfolgen, ist die Emittentin berechtigt nach Abzug allfälliger Kosten (gemäß § 8), der Abdeckung der Zwischenfinanzierungen und steuerrelevanten Zahlungen die Linked Note zu tilgen bzw. Teilitilgungen durchzuführen. Die Entscheidung über eine Teilitilgung sowie über deren Höhe obliegt der Emittentin. In den ersten fünf Jahren gerechnet ab Beginn der Laufzeit gemäß § 6.1 werden keine (Teil-)Tilgungen vorgenommen. Sonstige Ausschüttungen gemäß § 5 können vorgenommen werden.
- 7.2 Teilitilgungen vor Ende der Laufzeit erfolgen nach Wahl der Emittentin zu den steuerlichen Anschaffungskosten einer in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person, die die Linked Note seit Beginn der Laufzeit im Privatvermögen hält. Die finale Tilgungszahlung wird zum letzten berechneten NAV der Linked Note vorgenommen.

§ 8 Kosten

Die vom Anleger zu tragenden Kosten für die Linked Note betragen:

„Strukturierungsgebühr“: Die Strukturierungsgebühr ist das der Emittentin für ihre Tätigkeit als Verwalter des AIF zustehende Entgelt. Die Gebühr beträgt 0,75 % p.a. bezogen auf den Nettoinventarwert des Portfolios des AIF und wird monatlich berechnet, im NAV der Linked Note berücksichtigt und dem Portfolio des AIF entnommen.

„Set-up Kosten“: 0,25 % einmalig berechnet vom Verpflichtungs-Betrag. Die Set-up Kosten werden auf fünf Jahre verteilt der Linked Note angelastet und dem Portfolio des AIF entnommen.

„Zahl- und Berechnungsstellengebühr“: Für die Tätigkeit als Zahl- und Berechnungsstelle erhält die Capital Bank – GRAWE Gruppe AG eine Gebühr in Höhe von 0,10 % p.a. bezogen auf den Nettoinventarwert des Portfolios des AIF. Diese wird monatlich berechnet, im NAV der Linked Note berücksichtigt und dem Portfolio des AIF entnommen.

„Sonstige externe Kosten“: Alle direkten und indirekten Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwaltung der Linked Note entstehen, wie z.B. Steuer- und Rechtsberatungsaufwand, Gebühren der Finanzmarktaufsicht, Gebühren der OeKB.

„Kosten des Barbestands“: Aus der Zwischenfinanzierung entstandene Kosten und Zinsen sowie etwaige positive und negative Zinsen (Negativzins) auf den Barbestand.

Ausgleichszinsen (Definition siehe oben 1.1.)

§ 9 Rückkauf

Die Emittentin kann Anteile an der Linked Note jederzeit auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis kaufen, sie ist dazu aber nicht verpflichtet. Derart erworbene Anteile an der Linked Note können eingezogen, gehalten oder wieder veräußert werden. In den ersten fünf Jahren gerechnet ab dem ersten Verpflichtungs-Abruf werden keine Rückkäufe vorgenommen.

§ 10 Zahlungen

- 10.1 Die Zahlung von (Teil-)Tilgungen und Ausschüttungen auf die Linked Note erfolgen auf das Konto der jeweiligen Depotbank zur Weiterleitung an die Anleger.
- 10.2 Die Emittentin wird durch die Leistung der Zahlung an die jeweilige Depotbank oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht in Zusammenhang mit der Linked Note vollständig befreit.
- 10.3 Sollte der Emittentin eine Zahlung bei Fälligkeit ohne Verschulden nicht möglich sein, weil der dem Portfolio des AIF zu Grunde liegende Ziel-Fonds nicht bewertbar ist (bspw. weil die erforderlichen Daten der Emittentin nicht zur Verfügung stehen bzw gestellt werden oder der Ziel-Fonds keine fälligen Zahlungen an die Emittentin leistet) (alle zusammen "**Marktstörungsgründe**"), so verschiebt sich die Zahlungspflicht auf den drittfolgenden Bankarbeitstag, an dem der Zahl- und Berechnungsstelle die Feststellung des Werts des Portfolios des AIF möglich ist (insbesondere weil der Zahl- und Berechnungsstelle die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen bzw gestellt werden) oder die Zahlungen an die Anleger erfolgt sind.

§ 11 Steuern

- 11.1 Die Linked Note unterliegt unabhängig von ihrer zivilrechtlichen Ausgestaltung als Schuldverschreibung den steuerlichen Bedingungen von alternativen Investmentfonds.
- 11.2 Alle Steuern, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Emission der Linked Note, der Veranlagung des Emissionserlöses und der Auszahlung von Kapital und/oder der Weiterleitung ausgezahlter Beträge an die Anleger anfallen und die nicht die persönlichen Steuern der Anleger (Einkommen- bzw. Kapitalertragsteuer oder Körperschaftsteuer) betreffen, werden von der Emittentin nach den anwendbaren Bestimmungen abgezogen. Sollten die von der Emittentin abzuziehenden Beträge

von dieser zu niedrig berechnet worden sein, so ist die Emittentin berechtigt, diese Beträge von den Anlegern, denen die überhöhten Beträge ausgezahlt wurden oder deren Rechtsnachfolgern, samt darauf zwischenzeitig angefallener marktüblicher Zinsen zurückzuverlangen.

§ 12 Verjährung

- 12.1 Ansprüche auf Auszahlung zugesagter Ausschüttungen verjähren drei Jahre nach dem Fälligkeitstermin.
- 12.2 Ansprüche im Zusammenhang mit der Zahlung von Kapital verjähren, soweit gesetzlich nicht kürzere Verjährungsfristen zur Anwendung gelangen, zehn Jahre nach dem Fälligkeitstermin.

§ 13 Zahl- und Berechnungsstelle

- 13.1 Als „**Zahlstelle**“ fungiert die CAPITAL BANK – GRAWE Gruppe AG.
- 13.2 Als „**Berechnungsstelle**“ fungiert die CAPITAL BANK – GRAWE Gruppe AG.
- 13.3 Der NAV der Linked Note wird von der Zahl- und Berechnungsstelle monatlich festgestellt. Eine Überprüfung der vom Ziel-Fonds übermittelten Werte erfolgt dabei nicht.
- 13.4 Das Berechnungsintervall kann von der Emittentin jederzeit in wöchentlich, zweiwöchentlich oder in ein Intervall länger als ein Monat geändert werden, längstens aber auf 12 Monate. Zwischenberechnungen zur Abgrenzung von Kosten, Ausschüttungen und (Teil-)Tilgungen sind möglich.

§ 14 Bekanntmachungen

Alle die Linked Note betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Internet-Homepage der Zahl- und Berechnungsstelle (<https://www.capitalbank.at/de/privatbank/downloads/prospekte/liste/>) oder der Emittentin (www.privatemarkets.at). Einer besonderen diesbezüglichen Benachrichtigung an die Anleger bedarf es nicht.

§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- 15.1 Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit der Linked Note gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist Graz.

- 15.2 Für etwaige, nicht Verbraucher betreffende Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich das am Sitz der Emittentin in Graz sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 JN vereinbarter Gerichtsstand. Für alle Streitigkeiten mit Verbrauchern aus oder in Zusammenhang mit der Linked Note ist nach Wahl des Verbrauchers das Gericht des Landes und in dem Sprengel, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, oder das sachlich zuständige Gericht in Graz, Österreich zuständig.
- 15.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame(n) Bestimmung(en) gelten dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen entsprechend durch jene Bestimmung(en) ersetzt, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmung(en) am nächsten kommen.

§ 16 Informationen über den Ziel-Fonds

Folgende Informationen über den Ziel-Fonds können in der aktuellen Fassung während der Laufzeit der Linked Note kostenlos am Sitz der Emittentin eingesehen oder elektronisch angefordert werden werden:

- Satzung der Gesellschaft (Limited Partnership Agreement)
- Angebotsunterlage des Fonds (Pitchbook)
- Geprüfte Jahresabschlüsse der Cipio Partners Fund VIII, beginnend mit dem Geschäftsjahr 2021

§ 17. Sonstiges

- 17.1 Der Wechsel der depotführenden Stelle für Anteile an der Linked Note in ein Land, das kein CRS-Partnerstaat oder kein FATCA-IGA Land ist, ist nicht gestattet.
- 17.2 Falls die Emittentin eine Einladung erhält, Mitglied des Advisory Boards zu werden, liegt es in ihrem ausschließlichen Ermessen, die Einladung anzunehmen oder nicht. Für den Fall, dass die Emittentin dem Advisory Board beitritt, kann aus dem Tun oder Unterlassen der Emittentin als Mitglied des Advisory Board keinerlei Anspruch abgeleitet werden, ausgenommen bei Vorsatz.
- 17.2 Ort und Datum der Erstellung der Emissionsbedingungen: Graz, am 26.05.2021.